

Besondere Bestimmungen für die
Prüfungsordnung für den Studiengang

Leadership in the Creative Industries

Master of Arts

des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt - *University of Applied Sciences*

Vom 09.10.2012

geändert am 20.05.2014

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7 Regelstudienprogramm	4
§ 8 Vertiefungsrichtungn	4
§ 9 Wahlpflichtmodule	5
§ 10 Praxismodul	5
§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12 Abschlussmodul	5
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14 Übergangsbestimmungen	6
§ 15 Inkrafttreten	6

Anlage 1: Studienprogramm

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

Anlage 3: Masterzeugnis und -urkunde

Anlage 4: Praxisordnung

Anlage 5: Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 17.04.2012 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Leadership in the Creative Industries. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.
- (3) Studierende, die ein Semester am Cork Institute of Technology verbringen oder dort ihre Abschlussarbeit durchführen, erhalten einen gemeinsamen Abschluss (Joint Award), der im Rahmen eines Joint Agreements geregelt wird.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Gestaltungs-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben im Bereich der kreativen Unternehmen qualifiziert sind.
- (3) Das Masterprogramm dient der Ausbildung von Führungskräften in der kreativen Medienindustrie, Medienforschung oder in der Selbstständigkeit. Insbesondere soll Führungskompetenz in einer zukünftigen konzeptionell und organisatorischen leitenden Funktion erworben werden.
- (4) Aufbauend auf den berufsqualifizierenden Fähigkeiten, die im Bachelorstudium erworben wurden werden im Masterstudiengang Fähigkeiten vermittelt, die speziell in der kreativen Medienindustrie Voraussetzung für Führungspositionen sind. Diese umfassen je nach Karriereziel strategisch-organisatorische und/oder wissenschaftliche und/oder kreative Fähigkeiten. Nach dem Studium kann eine selbstständige oder angestellte leitende Position eingenommen werden.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Arts“ mit der Kurzform „M.A.“

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.
- (2) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 Credit Points (im Folgenden mit CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium im Umfang von mindestens 210 CP auf dem Gebiet der digitalen Medien mit einer Gesamtnote von 1,9 oder besser. Die Abschlüsse der Studiengänge Digital Media, Animation and Games, Interactive Media Design, Motion Pictures und Sound and Music Production der Hochschule Darmstadt gelten als einschlägig. Für Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Studiengänge anderer Hochschulen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (2) Bewerbungsschluss ist der 1. August für das Wintersemester und der 1. Februar für das Sommersemester.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 mit einer Gesamtnote schlechter als 1,9 können aufgrund einer Einzelfallprüfung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen werden (vergl. Abs. 5).
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss eines Vorstudiums auf einem verwandten Gebiet der digitalen Medien (Mediendesign, Medieninformatik, Medienwirtschaft) im Umfang von mindestens 180 CP können aufgrund einer Einzelfallprüfung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen werden. (vergl. Abs. 5).
- (5) Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Leadership in the Creative Industries (BBZM-LiCI) des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt.
- (6) Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudienganges im Umfang von mindestens 180 CP, die ansonsten den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1, 3 oder 4 genügen, müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens 18 Wochen absolvieren. Das Praktikum ist ein Brückenkurs und nicht Bestandteil des Masterstudiums. Die Anerkennung des Praktikums mit 30 CP wird durch die Hochschule bescheinigt. Das Praktikum muss bis spätestens zum Beginn des dritten Semesters abgeleistet sein. Wird es bis zum Beginn des 3. Semesters nicht nachgewiesen, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen. Für die Anerkennung des Praktikums gelten folgende Voraussetzungen:
 - a. Das Praktikum wurde in den Bereichen der Medienproduktion, der Medientechnologie oder der Mediengestaltung erbracht.
 - b. Zum Nachweis der praktischen Tätigkeiten liegen Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen vor, aus denen Art, Umfang und Qualität der Tätigkeit hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufgelistet.

Näheres regelt die Praxisordnung (Anl. 4).

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Die beiden ersten Semester umfassen jeweils eine verpflichtende Projektwerkstatt im Umfang von 15 CP, in der die Studierenden unter Betreuung durch ein interdisziplinäres Team entweder praktisch / angewandt oder theoretisch/experimentell arbeiten (problem based learning), sowie drei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 5 CP. Um den Studienbeginn zum Sommer- wie zum Wintersemester zu ermöglichen, können die ersten beiden Semester in beliebiger Reihenfolge studiert werden.
- (2) Das Studienprogramm ist in Anlage 1 dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtung

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Wahlpflichtmodule von denen je drei im ersten und zweiten Semester angesiedelt sind, ermöglichen die Ausbildung gemäß der persönlichen Interessen und Neigungen anzupassen und zu gewichten. Wahlpflichtmodule können dazu aus den zwei Katalogen (Clustern) Career (Integrated Management, Self-employed Career) und Arts and Sciences (Technology, Design and Culture) gewählt werden.
- (2) Der Inhalt der Wahlpflichtkataloge ist in Anhang 2 dargestellt.
- (3) Ein Wahlpflichtmodul kann mehrfach gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass jeweils andere aktuelle Themen bearbeitet werden.

§ 10 Praxismodul

entfällt

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Die Meldung erfolgt über das elektronische Prüfungssystem. Der Meldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und jeweils durch Aushang im Fachbereich oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Der Meldezeitraum beginnt spätestens 4 Wochen vor der Prüfung und endet mit Ablauf des 3. Werktags (Montag-Freitag) vor der Prüfung. Die nach §14 Abs. 3 ABPO erforderliche Mitteilung über die Zulassung erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages der Prüfung über das elektronische Prüfungssystem.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann den erfolgreichen Abschluss einer Prüfungsvorleistung (§ 9 ABPO) voraussetzen. Näheres regelt die entsprechende Modulbeschreibung (Anlage 5). Sofern in der Modulbeschreibung nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Jahres zu wiederholen. Eine gesonderte Ladung erfolgt nicht.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen) nicht bindend ist. Sie hat bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zum Mastermodul sind in § 12 geregelt.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul. Es besteht aus der Masterarbeit (Master Thesis) und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Leadership in the Creative Industries selbstständig nach gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit umfasst einen praktischen Teil und einen schriftlichen Teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt einen oder mehrere Termine zur Meldung fest. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor Ende der Meldefrist durch Aushang im Fachbereich oder auf elektronischem Weg bekannt gegeben.

- (4) Die Meldung zum Mastermodul muss schriftlich beim Prüfungsausschuss oder über die dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik erfolgen.
- (5) Die Zulassung zum Mastermodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 55 CP bestanden sind. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt erst, wenn sämtliche Module außer dem Mastermodul erfolgreich abgeschlossen sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Der schriftliche Teil muss in englischer oder deutscher Sprache angefertigt werden und eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgerecht bis spätestens 12.00 Uhr am festgelegten Abgabetermin in dreifacher Ausfertigung schriftlich im Prüfungssekretariat des Fachbereichs einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Der praktische Teil der Masterarbeit ist dreifach in elektronischer Form auf Datenträger, der schriftliche Teil ist dreifach in gebundener und gedruckter Form sowie einfach in elektronischer Form abzugeben. Enthält die Arbeit ein Modell oder ein sonstiges Objekt, das nicht problemlos vervielfältigt werden kann, so braucht dieses nur einfach geliefert zu werden.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Englisch statt.
- (2) Studios, Labore sowie Einrichtungen und Ausrüstungen der Hochschule Darmstadt stehen Studierenden ausschließlich zum Zwecke des Studiums und damit für nicht-kommerzielle Zwecke zur Verfügung. Sollte eine kommerzielle Nutzung gewünscht sein, bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß Abs. 1 werden alle Studierenden in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

Dieburg, den 20.05.2014

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Wilhelm Weber

Dekan

Unterschrift

Anlage 1 Studienprogramm (Modulübersicht)

Leadership in the Creative Industries

Master of Arts

**der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung
für den Studiengang Digital Media
des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**

Modulübersicht 8. Semester (1. Semester des Masterstudienganges)

Die Wahlpflichtkurse (Electives) des ersten und zweiten Studienseesters werden aus den in Anhang 2 dargestellten Tabellen gewählt. In jedem Semester werden drei Wahlpflichtkurse gewählt; bis zum Beginn der Masterabschlussarbeit müssen insgesamt sechs Wahlpflichtkurse erfolgreich absolviert worden sein.

Master Semester	8 (1. Master Semester)	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungsvorleistung(en)	Prüfungsleistung	
	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung							Type of Examination
MP8	Media Project Scientific Concepts and Realisation	8	15	375	1	33,3%	66,6%	Documentation and Presentation
ME1	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME2	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME3	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation

Die Master Electives können aus dem Wahlpflichtkatalog „Arts and Sciences“ oder „Career“ gewählt werden (siehe Anlage 2).

Modulübersicht 9. Semester (2. Semester des Masterstudienganges)

Master Semester	9 (2. Master Semester)	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungsvorleistung(en)	Prüfungsleistung	
	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung							Type of Examination
MP9	Media Project Strategic Concepts and Realisation	8	15	375	1	33,3%	66,6%	Documentation and Presentation
ME4	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME5	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME6	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation

Die Master Electives können aus dem Wahlpflichtkatalog „Arts and Sciences“ oder „Career“ gewählt werden (siehe Anlage 2).

Modulübersicht 10. Semester (3. Semester des Masterstudienganges)

Master Semester	10 (3. Master Semester)	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungsvorleistung(en)	Prüfungsleistung	
	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung							Type of Examination
MP10	Master Module Master Project + Thesis Kolloquium	18	30	750	1	- -	75 25	Thesis Kolloquium

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

Leadership in the Creative Industries

Master of Arts

**der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung
für den Studiengang Digital Media
des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**

Wahlpflichtkatalog

Im ersten und zweiten Semester sind jeweils drei Wahlpflichtangebote (Electives) aus den Katalogen A: „Media, Arts & Sciences“ oder Katalog B: „Career“ zu wählen. Insgesamt sind demnach sechs Wahlpflichtangebote zu wählen.

Master Electives Wahlpflichtkatalog A: “Media Arts & Sciences”

Semester	8 (1. Master Semester) und 9 (2. Master Semester)					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prü- fung
								Type of Examina- tion
ME-MAS 1	Technology as a Driver for Media Products	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 2	Leadership by Arts	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 3	Scientific Progress in Digital Media	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 4	Avantgarde in Digital Media	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 5	Audience and User as Centre of Design	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 6	Innovation	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 7	Technology and Society	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 8	Creative Strategies	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 9	Emerging Technologies	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MAS 10	Advanced Media Conception and Production	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation

Master Electives Wahlpflichtkatalog B: "Career"

Semester	8 (1. Master Semester) und 9 (2. Master Semester)					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Form der Prüfung
								Type of Examination
ME-C 1	Leading People and Teams	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-C 2	Self-management and modern PM-Methodologies	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-C 3	Strategies of Leadership in the Creative Industries	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-C 4	Business StartUp and Freelancing	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation

Anlage 3 Master Zeugnis und Master Urkunde

**der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung
für den Studiengang Digital Media
des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**

Frau/Herr/Mrs./Mr.	Jens Mustermann
geboren am / born on in	22.11.2000 Musterstadt
hat im Fachbereich / Faculty of internationaler Studiengang / international Study Programme	Media Leadership in the Creative Industries
die Masterprüfung abgelegt und dabei die folgenden Bewertungen erhalten sowie Punkte (CP=Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) er-	passed the final degree and achieved the following results and credit points (CP) according to the European Credit Transfer System (ECTS):

Projektmodule / Project Modules

Deutsche Modulnote

Scientific Concepts and Realisation	befriedigend (3,7)	(15 CP)
Strategic Concepts and Realisation	gut (2,0)	(15 CP)

Wahlpflichtmodule / Elective Modules

Deutsche Modulnote

Scientific Progress in Digital Media	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Avantgarde in Digital Media	befriedigend (3,0)	(5 CP)
Innovation	befriedigend (3,0)	(5 CP)
Scientific Progress in Digital Media	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Creative Strategies Transmedia Advertising	gut (1,7)	(5 CP)
Creative Strategies - Intermedia Concepts in Broadcasting Companies	gut (2,0)	(5 CP)

**Masterarbeit mit Kolloquium /
Master Project with Colloquium**

Thema / Title	Transmedia Concept and Realization of an Alternate Reality Game
Bewertung / Grade	gut (2,3) (30 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS / Total Credit Points	90 CP
Deutsche Gesamtbewertung / German overall result	gut bestanden (2,0)
(falls zutreffend)	
Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Wahlmodulen zusätzliche Punkte nach ECTS erworben:	outside of the study program in the following electives additional points have been acquired:
Avantgarde in Digital Media	sehr gut (1,3) (5 CP)
Leading People and Teams	gut (1,7) (5 CP)
(falls zutreffend)	
Mit dem Erwerb der nachstehend genannten 30 CP wurden zusammen mit dem ersten berufsbildenden Studienabschluss die für einen Masterstudiengang erforderliche Gesamtzahl von 300 CP erreicht	With the acquisition of the following 30 CP com- bined with the first vocational degree for a Master's program has been achieved the total required number of 300 CP
Praktikum	mit Erfolg (30 CP) teilgenommen / passed successfully
Datum des Studienabschlusses / Date of the Darmstadt den	TT. Monat JJJJ
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses / Chairperson of the Examination Board
Der Leiter des Prüfungsamtes / Head of the Examination Office

Die Hochschule Darmstadt, Deutschland, verleiht
The University of Applied Sciences Darmstadt, Germany
hereby awards to

Herr/Mr	Jens Mustermann
geboren am/born on	22.11.2000
In/in	Marburg, Germany
den akademischen Grad/ the degree of	Master of Arts
In/in	Leadership in the Creative Industries
deutsche Gesamtnote/ German overall result	Gut
aufgrund der bestandenen Master-Prüfung am/ having successfully completed the final Bachelor examination on	26.06.2012
im Fachbereich/ at the department of	Media
internationaler Studiengang/ study program	Leadership in the Creative Industries
Datum des Studienabschlusses/ date of award	26.06.2012
Präsident der Hochschule Darmstadt, Deutschland President of Hochschule Darmstadt, Germany

Anlage 4 Praxisordnung

**der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung
für den Studiengang Digital Media**

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praktikums
- § 3 Umfang und Aufbau des Praktikums
- § 4 Praktikantenamt, Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praktische Tätigkeiten
- § 7 Begleitstudien
- § 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle
- § 9 Haftung
- § 10 Anerkennung
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Ausnahmeregelung

Anlage 4.1: Ausbildungsvertrag

Anlage 4.2: Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage beim Praktikantenamt

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studienprogramm des Studiengangs Leadership in the Creative Industries am Fachbereich Media erfordert ein Praktikum, wenn das vorangehende Bachelorstudium weniger als sieben Semester, bzw. weniger als 210 Credit Points umfasst. Die Praxiserfahrung wird in der Regel in einem Betrieb oder einer sonstigen Institution außerhalb der Hochschule erworben.
- (2) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Sie wird vom Fachbereich Media durch Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet
- (3) Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der oder dem Studierenden. Der Fachbereich Media ist bei der Beschaffung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praktikums

- (1) Ziel des Praktikums ist es, dass die oder der Studierende die Aufgaben einer Medienproduzentin oder eines Medienproduzenten durch eigene aktive Tätigkeit kennen lernt. Es dient der Erprobung und Vertiefung der im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis. Durch die Erfahrungen in der Praxisstelle sollen die beruflichen Anforderungen und Methoden sowie aktuelle Aufgabenstellungen erkennbar werden, sodass die Module im weiteren Studienverlauf mit den Erfordernissen der Praxis besser verknüpft werden können.
- (2) Das Erreichen der Qualifikationsziele des Praktikums wird durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft. Der Praxisbericht ergänzt die Praxiserfahrung durch Analyse, methodische Beschreibung, Reflexion und Bewertung der praktischen Tätigkeit.

§ 3 Umfang und Aufbau des Praktikums

- (1) Das Praktikum gliedert sich in 18 Wochen praktische Tätigkeit gemäß § 6.
- (2) Das Praktikum enthält etwa zwei Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen gemäß § 7.
- (3) Das Praktikum wird in der Regel vor dem Abschlussprojekt durchgeführt.

§ 4 Praktikantenamt, Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter

- (1) Der Fachbereich richtet ein Praktikantenamt ein, das für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika zuständig ist.
- (2) Zur Organisation und Durchführung des Praktikums setzt das Dekanat für den Studiengang Leadership in the Creative Industries eine Praxisbeauftragte oder einen Praxisbeauftragten gemäß §7 Abs. 4 ABPO ein.
- (3) Aufgaben der oder des Praxisbeauftragten sind:
 - a) die Unterstützung des Praktikantenamts in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen und der Überprüfung der Ausbildungsverträge,
 - b) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
 - c) die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. Für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden und
 - d) die Prüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die Durchführung der Praxisphase wird in der Regel durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Beispielertrag ist in Anlage 4.1 dargestellt.
- (2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Praktikantenamt die gewählte Praxisstelle und das Aufgabengebiet in einer Bescheinigung zu benennen, siehe Anlage 4.2. Die oder der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Abgabe der Bescheinigung festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praxisstellen vorzuschlagen.
- (3) Die oder der Studierende schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle oder den Praxisstellen einen individuellen Ausbildungsvertrag ab. Derartige Verträge regeln insbesondere die Verpflichtungen der Praxisstelle und die Verpflichtungen der oder des Studierenden.
- (4) Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
 - a) die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des Praktikums entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,

- c) der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - d) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen.
- (5) Verpflichtungen der oder des Studierenden sind:
- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht einen Praxisbericht nach Maßgabe der oder des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Status der oder des Studierenden wird in § 8 geregelt.

§ 6 Praktische Tätigkeiten

- (1) Während des berufspraktischen Studienseesters soll in höchstens drei und schwerpunktmäßig in einem der folgenden Aufgabenbereiche mitgearbeitet werden:
- a) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Film-, Video-, TV- und AV-Projekten,
 - b) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Animations- Projekten,
 - c) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Game-Projekten,
 - d) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Multimedia-Projekten,
 - e) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Audio-Projekten,
 - f) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Medien-Systemen,
 - g) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Audio-Systemen,
 - h) Implementierung und/oder Programmierung von multimedialen Produkten und Medien-Systemen,
 - i) Implementierung und/oder Programmierung von Game-Projekten
 - j) Management und Marketing von Medien-Projekten und Mediensystemen

(2) Als Praxisstellen kommen alle Betriebe und Institutionen in Betracht, welche praktische Tätigkeiten gemäß Absatz 1 durchführen und welche die Qualifikationsziele und Inhalte gemäß § 2 gewährleisten können. Praxisstellen können beispielsweise folgende Betriebe und Institutionen sein:

- Film-, Video-, TV- und AV- Produktionsfirmen
- Firmen zur Produktion von Animation und Special Effects
- Firmen zur Produktion von Games
- Postproduktionsfirmen
- Tonproduktionsfirmen, Tonaufnahmefirmen
- Fernsehanstalten
- Multimediaagenturen
- Designagenturen
- Systemhäuser, Firmen zur IT-Produktion
- Eventagenturen
- IT-Abteilung und Medienabteilung großer Unternehmen

§ 7 Begleitstudien

Während des Praktikums führt der Studiengang Leadership in the Creative Industries begleitende Lehrveranstaltungen durch. Sie werden in der Regel an einem wöchentlichen Studientag angeboten. Sie können auch in Form von Blockveranstaltungen angeboten werden. Eine Kombination aus Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung trifft die oder der Praxisbeauftragte. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums.

§ 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie ist keine Praktikantin oder er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 9 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (4) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, .Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

§ 10 Anerkennung

- (1) Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praktikums der oder dem Praxisbeauftragten folgende Unterlagen termingerecht vorzulegen:
 1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5, Abs. 4 Ziffer c,
 2. einen Bericht über die geleistete praktische Tätigkeit,
 3. einen Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Fachbereichs Media.
- (2) Den Termin legt das Praktikantenamt fest.
- (3) Das Praktikum wird nicht benotet, muss aber erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).
- (4) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können in der Regel nicht auf das Praktikum angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praxisbeauftragte.
- Eine einschlägige Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit vor dem Masterstudium entsprechend § 6 kann auf Antrag ganz oder teilweise auf das

Praktikum angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praxisbeauftragte.

- Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Praktikums in das Studium vorübergehend geändert werden.

Dieburg, den 20.05.2014

Prof. Wilhelm Weber

Dekan

**Ausbildungsvertrag
der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*
für Studierende des Fachbereichs Media**

(Muster)

zwischen

Name der Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Telefon: _____

nachfolgend Praxisstelle genannt

und der oder dem Studierenden

des Studiengangs Leadership in the Creative Industries der Hochschule Darmstadt:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Matrikel-Nr.: _____

PLZ Wohnort: _____

Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums im Studiengang Leadership in the Creative Industries der Hochschule Darmstadt.

Es wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen:

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende oder den Studierenden in der Zeit
2. vom _____ bis _____ bei sich auszubilden,
3. der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Fachhochschule zu ermöglichen,
4. der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

§ 2 Betreuerin oder Betreuer

Die Praxisstelle benennt _____
als Ansprechperson für die Betreuung der oder des Studierenden sowie als Gesprächspartner des Studiengangs Leadership in the Creative Industries.

§ 3 Vergütung

Es wird keine oder eine Vergütung in Höhe von _____ Euro pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4 Haftpflicht

Der oder dem Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5 Schweigepflicht

Die oder der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten oder Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbei-

ten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 6 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die oder der Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gravierend und nachhaltig verletzt.

§ 7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und das Praktikantenamt des Fachbereichs Media erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studierende oder Studierender)

**Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage beim
Praktikantenamt der Hochschule Darmstadt
*University of Applied Sciences***

Praxis¹- Vereinbarung

zur Vorlage beim Praktikantenamt des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt

Studierende(r)

Firma

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Thema des Praxis-Projektes (in Englisch):

Beschreibung der Aufgabe des Praxis-Projektes²:

Praxis-Zeitraum³: von bis

, den

, den

Studierende(r)

Firma

Dieburg, den

Praktikantenamt

¹ Die Praxisphase ist für den Studiengang Leadership in the Creative Industries vorgeschrieben.
² Es ist ein Praxisbericht anzufertigen, der von der Firma abgezeichnet werden muss.
³ Es müssen 18 Arbeitswochen nachgewiesen werden.

Anlage 5 Modulhandbuch